

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1999/3/11 A23/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art137 / Bescheid

AIVG §45

AIVG §66a

ASVG §69

Leitsatz

Zurückweisung einer Klage auf Rückerstattung der vom Lohn eines Strafgefangenen einbehaltenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge; Entscheidung über einen Anspruch auf Rückerstattung ungebührlich entrichteter Sozialversicherungsbeiträge mit Bescheid

Spruch

Die Klage wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit selbstverfaßter, der Sache nach auf Art137 B-VG gestützter Eingabe begehrt der Einschreiter die Rückerstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, die von seinem Entgelt, welches er für die Erfüllung der nach §44 Strafvollzugsgesetz bestehenden Arbeitspflicht erhalten hat, gemäß §66a Arbeitslosenversicherungsgesetz i.V.m. §54 Strafvollzugsgesetz einbehalten wurden; ferner wendet sich der Einschreiter gegen den weiteren Abzug dieser Beiträge. Dies begründet er damit, daß er nach Verbüßung der Strafhafte in seine Heimat abgeschoben und daher in Österreich niemals Arbeitslosengeld beziehen können werde, womit er der Sache nach offenbar geltend machen will, daß seine Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherungspflicht gegen den Gleichheitssatz verstoße.
2. Gemäß §66a AIVG sind Personen, die sich auf Grund eines gerichtlichen Urteils in Strafhafte oder in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme befinden und ihrer Arbeitspflicht gemäß §44 Strafvollzugsgesetz nachkommen, für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert. Die Versicherungspflicht beginnt von Gesetzes wegen mit dem Tag, an dem der Strafgefangene oder Untergebrachte seiner Arbeitspflicht nachkommt, und endet mit dem Tag, an dem er seiner Arbeitspflicht letztmalig nachkommt (§66a Abs2 AIVG).
- 3.1. Gemäß §45 AIVG sind Streitigkeiten über die Arbeitslosenversicherungspflicht oder über Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in dem für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Verfahren zu entscheiden. §69 ASVG räumt einen Anspruch auf Rückerstattung ungebührlich entrichteter Sozialversicherungsbeiträge ein, über den mit Bescheid zu entscheiden ist. Soweit der Antragsteller daher vermeint, zu Ungebühr zur Leistung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung herangezogen worden zu sein, steht ihm zur Entscheidung dieser Frage ein Verwaltungsrechtsweg offen, so daß eine Klage nach Art137 B-VG ausgeschlossen ist.
- 3.2. Auch insoweit, als der Einschreiter begehrt, den Abzug von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen künftig zu unterbinden, fehlt es dem Verfassungsgerichtshof an einer Zuständigkeit.
4. Da somit insgesamt der Verfassungsgerichtshof zur Behandlung der vorliegenden Eingabe offenbar keine Zuständigkeit besitzt, war sie gemäß §19 Abs3 Z1 lit a VerfGG 1953 in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Klagen, Arbeitslosenversicherung, Strafvollzug, Arbeitsvergütung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:A23.1998

Dokumentnummer

JFT_10009689_98A00023_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at